



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Vorsitzender der Länderkommission  
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden

**Bericht über den Besuch des Landeskrankenhauses für Forensische  
Psychiatrie Bernburg am 08.08.2019**

10 .02.2020

AZ: 33- 41223- 010

E-Mail: .  
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen und im Auftrag von Frau Ministerin danke ich Ihnen  
für Ihr Schreiben vom 04.12.2019 und die Möglichkeit einer Stellungnahme  
zu Ihrem Bericht über den Besuch im Landeskrankenhaus für Forensische  
Psychiatrie Bernburg (im Folgenden: LKH).

Ich freue mich über die überwiegend positiven Feststellungen, die Sie  
während des Besuchs im LKH gesammelt haben. Sie zeigen mir, dass in  
unserer Einrichtung engagierte, wertvolle und sachgerechte Arbeit geleistet  
wird. Insoweit sehe ich Ihre Empfehlungen nicht als Kritik an, sondern als  
Optimierungs- und Verbesserungsvorschläge und möchte mich hierzu wie  
folgt äußern:

Zu C I – Durchsuchung mit Entkleidung

*(„Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen  
unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen  
lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf  
eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige*

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-6937  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

*Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis bei der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.“)*

Bei der besuchten Einrichtung handelt es sich um eine Klinik, in der ausschließlich Straftäter betreut werden, die zu einer Unterbringung nach § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt - verurteilt sind.

Von daher möchte ich betonen, dass es sich bei der Anordnung einer Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung regelmäßig um eine Einzelfallentscheidung handelt und sich Ihre Feststellungen hinsichtlich „allgemeiner Anordnungen“ über Durchsuchungen mit Entkleidung ausschließlich auf das Prozedere der Aufnahme von unterzubringenden Personen bezogen. In dieser speziellen Situation liegt sowohl aus Sicherheitsgründen als auch aus therapeutischen Gründen das Augenmerk auf der Verhinderung des Einbringens verbotener Substanzen oder Gegenstände.

Gleichwohl stimme ich Ihnen zu, dass bei der Anordnung der (m.E. während der Aufnahme-prozedur durchaus gerechtfertigten) Durchsuchung mit Entkleidung Ausnahme- bzw. Einzelfallentscheidungen geboten sind.

In Auswertung des Besuchs der Nationalen Stelle hat die Leitung der Einrichtungen des Maßregelvollzugs im Land Sachsen-Anhalt (im folgenden: Einrichtungsleitung) daher den für die Anordnung von Durchsuchungen und zusätzlich auch den für den Vollzug der Anordnung von Durchsuchungen zuständigen Mitarbeitern des LKH ausdrücklich vermittelt, dass bei der Anordnung von Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung auf den Einzelfall abzustellen ist.

Wie auch schon zum Zeitpunkt Ihres Besuches ist es bei uns geübte Praxis, dass jede Anordnung freiheitsbeschränkender oder – entziehender Maßnahmen durch Beschäftigte des LKH vom Anordnenden - nebst den Gründen hierfür – dokumentiert wird. Da sich die Intensität der Durchsuchungen (in mehreren Stufen, von einer „Absuchung“ mit technischen Mitteln bis hin zur Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung) nach den Kriterien der Verhältnismäßigkeit richtet, ist vom Anordnenden auch zu dokumentieren, aus welchen Gründen mit welcher Intensität eine Durchsuchung angeordnet wird.

Sowohl die Einrichtungsleitung als auch die in meiner Abteilung mit der Fachaufsicht über die Maßregelvollzugseinrichtungen befassten Mitarbeitenden legen hohen Wert auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten und überprüfen dies in unregelmäßigen Abständen.

Die Umsetzung der von Ihnen vorgeschlagenen zweiphasigen Entkleidung, auch in Abwandlung unter Nutzung von „Einmal-Unterwäsche“ haben wir (Mitarbeiter des LKH, der Einrichtungsleitung und der Fachaufsicht) geprüft. Wir halten sie jedoch angesichts der Gründe, die für eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung zum Tragen kommen, für nicht sachgerecht.

Synthetische Drogen und neuartige Substanzen können bereits in geringsten Mengen ihre Wirkung entfalten. Dementsprechend können sie von Umfang und Gewicht her mit sehr einfachen Mitteln am Körper verborgen werden. Wenn also eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten erforderlich ist, ergibt auch nur die vollständige Inspektion des komplett entkleideten Körpers ein sicheres Ergebnis, ob die durchsuchte Person verbotene Substanzen am Körper mit sich trägt.

Eine Durchsuchung in zwei Phasen, bei denen jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt, ermöglicht es jedoch der zu durchsuchenden Person, verbotenen Gegenstände/ Substanzen im Rahmen des Ent- und Bekleidungs Vorganges erneut zu verbergen. Die Entkleidung der unteren Körperhälfte und Bekleidung der oberen (oder umgekehrt) müsste zur Wahrung der Intimsphäre durch die zu durchsuchende Person selbst erfolgen. Dadurch hat sie auch Kontakt zur mitgeführten Bekleidung oder zur „Einmal-Unterwäsche“ und sie könnte, da die Bewegungsabläufe keine ausreichende Sichtkontrolle durch die Vollzugsbeamten des LKH ermöglichen, Gegenstände/ Substanzen entweder an der wieder bekleideten Körperhälfte oder in der Bekleidung verbergen.

Allerdings beabsichtigen wir, dem Schutz des Schamgefühls der untergebrachten Person bei einer Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung besser gerecht zu werden.

Angedacht ist ein sichtgeschützter Bereich, aus dem zunächst die Kleidung des Untergebrachten zur Durchsuchung entnommen wird, während sich der Untergebrachte noch nicht den Blicken der Vollzugsbeamten aussetzen muss. Während oder nach der Durchsuchung der Bekleidung des Untergebrachten würde dann die Inspektion des unbedeckten Körpers erfolgen. Danach würde der Untergebrachte einen zweiten Sichtschutzbereich betreten, in dem er sich wieder ankleiden kann. Es sind zwei Sichtschutzbereiche erforderlich, da in nur einem verbotene Gegenstände/ Substanzen abgelegt werden könnten. Die im Moment für Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung genutzten Räumlichkeiten sind jedoch nicht groß genug, um diese Idee umsetzen zu können. Wir erwarten uns eine Lösung im Rahmen der ohnehin im LKH geplanten baulichen Veränderungen.

### Zu C II a – Kriseninterventionsräume, Kameraüberwachung mit Einsicht in den Toilettenbereich

*(„Es muss sichergestellt sein, dass Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Zudem ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.“)*

Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt vom 21.10.2010 (GVBl. LSA S. 510, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.08.2019 (GVBl. LSA S. 218, 241), ist in Kriseninterventionsräumen eine Kameraüberwachung (bei einer Fixierung oder<sup>1</sup>) bei konkreten Anhaltspunkten der unmittelbaren Gefahr einer Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung zulässig, wenn eine Beobachtung der untergebrachten Person nicht anders sichergestellt werden kann. Die Kameraüberwachung ist anordnungspflichtig (§ 33 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt).

Eine anlassunabhängige oder lediglich aus Gründen der Personaleinsparung eingesetzte Kameraüberwachung ist bei uns somit ohnehin unzulässig.

Wie bereits zur Thematik der Durchsuchungen dargelegt, war und ist es geübte Praxis, dass jede Anordnung freiheitsbeschränkender oder – entziehender Maßnahmen (wie z.B. die Kameraüberwachung) einschließlich der Anordnungsgründe vom Anordnenden, dokumentiert wird.

Die Mitarbeiter der Einrichtungsleitung und der Fachaufsicht kontrollieren in unregelmäßigen Abständen die Anordnungs- und Vollzugsdokumentationen um sicherzustellen, dass im LKH nicht gegen das Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt und die Dokumentationspflichten verstoßen wird.

Ihre Empfehlung, den Toilettenbereich zu verpixeln, werden wir – allerdings sukzessive – umsetzen.

Momentan ist mit unserer Technik nur bei den neueren, digitalen, Kameras eine Verpixelung örtlich definierter Bereiche im Raum möglich.

---

<sup>1</sup> Auf Grund der Rechtsprechung des BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15 –, die zumindest bei einer 5- oder 7-Punkt-Fixierung eine „Sitzwache“ bei der fixierten Person erfordert, kommt § 33 Abs. 2 bei einer Fixierung als Rechtsgrundlage für eine Kameraüberwachung kaum noch zum Tragen.

Bei den noch im Einsatz befindlichen analogen Kameras kann keine Verpixelung erfolgen. Eine automatische Erkennung/ Verpixelung von Intimsphären untergebrachter Personen und deren Verfolgung im Raum ist auch mit den eingesetzten digitalen Kameras nicht umsetzbar. Insoweit wird zunächst die Programmierung der digitalen Kameras auf die Verpixelung fest definierter Bereiche weiter verfolgt. Für die sukzessive Erneuerung der Kameras ist/ wird haushalterisch Vorsorge getroffen.

Aktuell kann die im Kriseninterventionsraum abgesonderte Person nicht erkennen, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Die Prüfung, ob und wie dem betroffenen Untergebrachten - z.B. mit einer zusätzlichen Lampe - signalisiert werden kann, wann eine Kameraüberwachung stattfindet, haben wir noch nicht abgeschlossen. Keinesfalls findet jedoch eine Kameraüberwachung statt, ohne dass der Betroffene mündlich darüber in Kenntnis gesetzt wird.

#### Zu C II b – Kriseninterventionsraum ohne Notruf

*(„Es muss sichergestellt sein, dass in einem Kriseninterventionsraum untergebrachte Personen bei Bedarf Hilfe anfordern können.“)*

Ihre Empfehlung, keine Person ohne Kommunikationsmöglichkeit in einem Kriseninterventionsraum unterzubringen, tragen wir vollumfänglich mit.

Nach Ihrem Besuch wurde umgehend eine Prüfung veranlasst, ob eventuell weitere Kriseninterventionsräume ohne Notrufanlage genutzt werden. Dies ist nicht der Fall.

Für den besichtigten Raum wurde unmittelbar nach Ihrem Besuch angewiesen, ihn für Absonderungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt nur dann zu nutzen, wenn eine unmittelbare und „Rund-um-die-Uhr“ stattfindende Beobachtung der abgesonderten Person durch geeignetes Personal der Einrichtung sichergestellt ist. Die Anweisung erfolgte mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine optisch-elektronische Beobachtung nicht ausreichend ist.

Ein Verstoß gegen diese Anweisung wurde bislang nicht festgestellt.

### Zu C III - Beratungs- und Beschwerdestellen

*(„Es wird empfohlen, Maßnahmen zu prüfen, die es Patientinnen und Patienten ermöglichen, sich durch Dritte beraten zu lassen sowie anonym Beschwerden abzugeben.“)*

Als Möglichkeit, sich durch Dritte beraten zu lassen, prüfen wir den Einsatz von „Patientenfürsprechern“. Derzeit sammeln wir hierzu noch Erfahrungen/ Informationen aus anderen Bundesländern, um die formellen, inhaltlichen und haushaltsrelevanten Aspekte bewerten zu können.

Der Umgang mit anonymen Beschwerden ist nicht einfach. In der Regel lassen sich die beschriebenen Sachverhalte wenig nachvollziehen und die Patienten verzichten damit auf eine Rechtsschutzmöglichkeit.

Aber selbstverständlich sind die untergebrachten Personen nicht daran gehindert, anonyme Beschwerden bei uns (dem LKH, der Einrichtungsleitung oder dem Sozialministerium) einzulegen. Auf postalischem Weg geschieht dies sogar ab und an.

Wir überlegen momentan noch, ob/wo Briefkästen für anonyme Beschwerden „auf Station“ oder in allgemein den Patienten zugänglichen Bereichen angebracht werden sollten. Beide Alternativen könnten angesichts der „fast überall“ stattfindenden personellen oder optisch-elektronischen Überwachung ungenutzt bleiben. Von daher suchen wir noch nach einem geeigneten Standort für einen ersten Test.

Ich hoffe, dass wir Ihren Empfehlungen ausreichend Rechnung tragen konnten bzw. es in absehbarer Zeit tun werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag